

An das
Niedersächsische Ministerium
für Wissenschaft und Kultur
z.Hd. [REDACTED]

DBSH LV Niedersachsen
1. Vorsitzende:
Lina Jäger
Geschäftsstelle:
Bischofskamp 4
31137 Hildesheim
vorsitz-niedersachsen@dbsh.de

27.6-77020/14VO

SozHeilKindVO (Entwurf):

Stellungnahme des DBSH Landesverband Niedersachsen

11.07.2016

Sehr geehrter [REDACTED],

mit Ihrem Brief vom 31.05.2016 baten Sie uns um eine Stellungnahme bzgl. der o.g. Verordnung. Wir als niedersächsischer Landesverband des Deutschen Berufsverbandes für Soziale Arbeit e.V. haben diesen Entwurf mit allergrößter Sorge betrachtet und empfinden diesen als überaus bedenklich.

Wir können in diesem Entwurf keinen Beitrag zur notwendigen Qualitätssicherung, sondern eine massive Degradierung der Profession Soziale Arbeit erkennen.

Vorab möchten wir Ihnen gerne mitteilen, dass der DBSH LV Niedersachsen stolz auf das Gütesiegel der staatlichen Anerkennung, insbesondere das Berufsanererkennungsjahr (BAJ), ist.

Der DBSH setzt sich grundsätzlich für den Erhalt der staatlichen Anerkennung für die Soziale Arbeit ein. Die staatliche Anerkennung ist ein eigener Qualifikationsbereich. Neben den theoretischen Inhalten müssen Praxisanteile des BAJ nachgewiesen werden. Der Zugang zur Erreichung der staatlichen Anerkennung muss jedem Bewerber und jeder Bewerberin nach dem Studium der Sozialen Arbeit ermöglicht werden.

<http://www.dbsh.de/beruf/aus-und-weiterbildung/studium-soziale-arbeit/staatl-erkennung-referendariat.html>

Im **§ 1 Abs. 1 Nr. 3** des Entwurfes wird nicht ersichtlich, ob die Inhalte eines Berufs-
anererkennungsjahres nach §§ 4 - 12 SozHeilKindVO, in dieser Form zur Erlangung der staatlichen

Anerkennung berücksichtigt werden.

Der Status einer Profession wird wesentlich mitbestimmt durch das Ansehen und die Qualität der zu dieser Profession qualifizierenden Ausbildung. Um den Stellenwert der Sozialen Arbeit in unserer Gesellschaft zu verdeutlichen, versucht der DBSH auf der Basis von drei "Modulen" diesen aufzuzeigen und auf die weitere Entwicklung seinen Einfluss zu nehmen:

Im „Modul 1“ wird der Bereich der Ausbildung beschrieben: Hier stehen Erhalt und Qualifizierung eines generalistisch orientierten grundlegenden Studiums der Sozialen Arbeit, die Vermittlung entsprechender Schlüsselkompetenzen (statt eines „bezugs-wissenschaftlichen“ Fächerstudiums) und die Bewahrung sowie die Gestaltung eines Berufseinmündungsjahres (Anerkennungsjahr oder Referendariat) mit darauf folgender staatlicher Anerkennung im Vordergrund.

Weitere Informationen finden Sie hier:

<http://www.dbsch.de/beruf/haltung-der-profession/schluesselkompetenzen.html>

Das „Modul 2“ zeigt die Forderung und die Etablierung eines „Berufsgesetzes für die Soziale Arbeit“ auf. Mit dem Berufsgesetz sollen einerseits einheitliche Standards zum Berufszugang bundesweit festgelegt werden, um andererseits bestimmte Tätigkeitsfelder nur für Berufsangehörige zu eröffnen. Hierzu notwendig ist unser „Modul 3“ - das Berufsregister für die Soziale Arbeit. Das Berufsregister regelt einerseits die Verpflichtung zur regelmäßigen Weiterqualifizierung und prüft andererseits die Berechtigung zum Berufszugang. Grundlage für diese Forderung sind Modelle in anderen Ländern oder - bezogen auf Deutschland - auch die Funktion von Kammern für freie Berufe oder in geschützten Bereichen des Handwerks. Mit diesen Modulen beschreibt der DBSH eine umfassende Programmatik zur Sicherung und Weiterbildung der Profession. Eine Zusammenstellung und Begründung der Positionen des DBSH findet sich im nachfolgenden Grundlagenpapier:

http://www.dbsch.de/fileadmin/downloads/Ausbildung_Einfuehrung.pdf

Bezogen auf die Tätigkeit als Sozialarbeiter*in/Sozialpädagog*in hat der DBSH das „Berufsbild für Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen“ entwickelt, das zuletzt 2008 vollständig überarbeitet, von der Bundesmitgliederversammlung des DBSH beschlossen und im Januar 2009 veröffentlicht wurde. Das Berufsbild dient nicht nur der Orientierung für diejenigen, die evtl. diesen Beruf ergreifen wollen, sondern verdeutlicht - bezogen auf die Verhältnisse in Deutschland - die Ausgangsbasis für Soziale Arbeit, ihre Ziele, Aufgaben, berufsspezifischen Funktionen, Arbeitsmethoden und Prinzipien im beruflichen Handeln; es benennt die Rahmenbedingungen und notwendigen Ausbildungsabschlüsse. Damit dient dieses Dokument zugleich auch als Grundlage zur Verdeutlichung besonderer Anforderungen, Qualifikationen und der Qualität (in) der Sozialen Arbeit.

Weitere Informationen finden Sie hier:

<http://www.dbsch.de/beruf/berufsbilder/sozialarbeiterin-sozialpaedagogin.html>

Eine fünfjährige berufspraktische Tätigkeit reicht unserer Meinung nach nicht aus, um mit einem umfangreichen Anerkennungsjahr, gleichgesetzt zu werden. Hierfür fehlen u.a. die grundlegenden Elemente wie Reflexionsseminare, Anleitung und der geschützte Rahmen sich auszuprobieren, um einen beruflichen Habitus entwickeln und stärken zu können.

Darüber hinaus ist der Entwurf des **§ 1 Abs. 1 Satz 4** unseres Erachtens in hohem Maße besorgniserregend, da er gravierende Konsequenzen nicht nur für die Profession Sozialer Arbeit birgt. Es ist zu befürchten, dass die daraus resultierenden Folgen ebenso für diejenigen deutlich werden, die aufgrund des Sozialstaatsprinzips qualifiziertes Handeln der Sozialarbeiter*innen/Sozialpädagog*innen in Anspruch nehmen können und sollen.

Soziale Arbeit ist eine Menschenrechtsprofession und die Institution der beruflich geleisteten Solidarität mit Menschen, insbesondere mit Menschen in sozialen Notlagen. Die berufsethischen Prinzipien des DBSH sind für alle Mitglieder des DBSH verpflichtend und dienen damit der Überprüfung und Korrektur des beruflichen Handelns. Der DBSH greift hiermit das Grundsatzpapier der *International Federation of Social Workers* von 1994 und die Berliner Erklärung des DBSH von 2014 auf und setzt diese um. In jeder Gesellschaft entstehen soziale Probleme. Diese zu entdecken, sie mit ihren Ursachen und Bedingungen zu veröffentlichen und einer Lösung zuzuführen, ist der gesellschaftlich überantwortete Auftrag Sozialer Arbeit. Seine Grenzen sind bestimmt durch strukturelle, rechtliche und materielle Vorgaben. Beruflich geleistete Soziale Arbeit gründet jedoch letztlich in universellen Werten, wie sie etwa im Katalog der Menschenrechte oder den Persönlichkeitsrechten und dem Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes zum Ausdruck kommen. Diese Werte fordern die Mitglieder des DBSH auf, den gesellschaftlichen Auftrag der Sozialen Arbeit mit seinen Begrenzungen zu bewerten und gegebenenfalls zu optimieren. In der Würde der Person erfährt das Handeln der Mitglieder des DBSH seine unbedingte und allgemeine Orientierung. In der Solidarität und der strukturellen Gerechtigkeit verpflichten sie sich auf Werte, die die Einbindung der Person in die Gesellschaft und ihren Schutz in der Gesellschaft sichern.

Es ist für uns nicht ersichtlich, inwieweit ein „eng verwandter“ Studiengang eine Berufsethik der Sozialen Arbeit vertreten kann.

Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<http://www.dbsh.de/beruf/berufsethik/berufsethische-prinzipien.html>

<http://www.dbsh.de/der-dbsh/dachverbaende/ifsw.html>

Eine Zuweisung sogenannter „eng verwandter“ Studiengänge als Ausbildungsstätte für die Aussprache der staatlichen Anerkennung kann unserer Meinung nach daher nur dann erfolgen, wenn die Grundlagen und Schlüsselkompetenzen der Sozialen Arbeit und der Nachweis für ein Berufsanerkennungsjahr (Praxisanteil im Sozialen Arbeitsfeld) in diesen eine entsprechende

Würdigung finden. Werden die wichtigen Alleinstellungsmerkmale der Studiengänge Sozialer Arbeit und beispielsweise die der Erziehungswissenschaften gegenüber gestellt, so wird dies nicht möglich sein.

Wird der Deutsche Qualifikationsrahmen (DQR) noch als Begründung hinzugezogen, so weisen wir darauf hin, dass innerhalb dessen für die Soziale Arbeit vom Fachbereichstag der Sozialen Arbeit der Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (derzeitige Version 5.1) erstellt worden ist. http://www.fbts.de/fileadmin/fbts/Aktuelles/ORSArb_Version_5.1.pdf

Die „eng verwandten“ Studiengänge müssten dann neben allen Anforderungen der Profession auch noch die Anforderungen der Disziplin, den entsprechenden Qualifikationsrahmen, beinhalten. Inwieweit dann innerhalb eines „eng verwandten“ Studienganges noch von einem Studiengang der jeweiligen Disziplin gesprochen werden kann, entzieht sich unserer Kenntnis.

Wir sprechen uns daher dafür aus, staatliche Anerkennungen der Sozialen Arbeit nur Studiengängen zukommen zu lassen, die innerhalb der Disziplin der Sozialen Arbeit für die Profession der Sozialen Arbeit auf den von uns aufgezeigten Grundlagen lehren.

Als naheliegende Lösung für die zeitnahe Gewinnung von Fachkräften möchten wir auf die Stellungnahme der HAWK HHG Studiengänge Soziale Arbeit der Fakultäten S und M verweisen, die sich für die Möglichkeit ausspricht, dass durch ein Einstufungsverfahren, mögliche, vorhandene Leistungen von Studieninteressierten der Sozialen Arbeit anerkannt werden können, um somit evtl. eine Verkürzung der Regelstudienzeit zu ermöglichen.

Wir stehen gerne für Rücksprachen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Lina Jäger,

1. Vorsitzende DBSH LV Niedersachsen